

## UNIVERSITÄT INNSBRUCK

DER REKTOR

31/SN-141/ME  
1 von 27  
Abschrift

An das  
Bundesministerium für Wissen-  
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Innsbruck, 1985-07-26  
Innrain 52, A-6020 Innsbruck

GZ. 1619/2-St/U-1/85

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Studien an den Universitäten  
(Allgemeines Universitäts-Studien-  
gesetz), Stellungnahme des Aka-  
demischen Senates

Bezug: do. Erlass vom 28. 3. 1985,  
Zl. 68.251/1-15/85

Bezugnehmend auf obgenannten Erlass wird in der Anlage die  
Stellungnahme des Akademischen Senates der Universität Inns-  
bruck zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an  
den Universitäten (Allgemeines Universitäts-Studiengesetz)  
vorgelegt.

Anlage

Univ.-Prof. Dr. Wolfram KRÖMER eh.

i.V. R e k t o r

**UNIVERSITÄT INNSBRUCK**  
**Der Rektor**

1619/2-St/U-1/85

Innsbruck, 1985-07-26

Abschriftlich

dem  
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

zur gefl. Kenntnisnahme.

25 Anlagen

i.V. R e k t o r

STELLUNGNAHME

des Akademischen Senates der Universität Innsbruck

zum Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes

(AUSTG)

§ 3 Abs 4: Die Sicherung der Forschungstätigkeit der Universitätslehrer ist zweckmäßigerweise nicht nur bei der Gestaltung der Studienpläne, sondern vor allem auch bereits bei der Erlassung der Studienordnungen zu berücksichtigen. Dies deshalb, weil der aus der Durchführung eines Studiums sich ergebende Personal- und Sachbedarf einer Fakultät (Universität) auch und sogar überwiegend von der Studienordnung abgesteckt wird: Diese bezeichnet die Fakultät (Universität), an der das betreffende Studium einzurichten ist, bestimmt den Stundenrahmen für die Pflicht- und Wahlfächer und schreibt allenfalls auch bestimmte zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen vor (§ 4 Abs 3 Z 1 und 3).

§ 3 Abs 4 erster Satz sollte daher analog zur derzeitigen Regelung (§ 2 Abs 4 AHStG) wie folgt lauten:

"Bei der Gestaltung der Studienordnungen (§ 4 Abs 2 und 3), der Studienpläne (§ 4 Abs 4 und 5) und des Ausmaßes der Lehrverpflichtungen ist auf die Sicherung der Forschungstätigkeit der Universitätslehrer Bedacht zu nehmen."

§ 4 Abs 1 Z 8: Themen für Diplomarbeiten und Dissertationen sind "wissenschaftlichen Fächern" zu entnehmen (vgl auch § 30 Abs 2 und die einschlägigen Regelungen der besonderen Studiengesetze). Z 8 sollte daher lauten: "die Festlegung der Art von Diplomarbeiten und Dissertationen sowie der Fächer, aus denen die Themen zu entnehmen sind (§ 30);"

§ 4 Abs 3 Z 3: Gemäß dem AHStG ist die Festlegung der zu besuchenden Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern und damit auch die Vorschreibung zeugnispflichtiger Lehrveranstaltungen Sache des Studienplanes. Dies sollte im

Interesse entsprechender Universitätsautonomie auch weiterhin beibehalten werden.

Der Passus "allenfalls auch die Festsetzung bestimmter zeugnispflichtiger Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs 2)" wäre daher ersatzlos zu streichen.

§ 4 Abs 3 Z 4: Die Wendung "Bezeichnung von Lehrveranstaltungen" scheint auch eine Festlegung der Arten der Lehrveranstaltungen zu eröffnen. Eine solche Regelungskompetenz der Studienordnung wäre sachlich ungerechtfertigt und systemwidrig; auch der Entwurf überlässt die Bestimmung der Lehrveranstaltungsarten, zumindest grundsätzlich, dem Studienplan. Z 4 sollte daher, entsprechend der bisherigen Regelung (§ 15 Abs 5 AHStG), nicht von einer "Bezeichnung", sondern von einer "Einrichtung von Lehrveranstaltungen" sprechen. Darüber hinaus wird auf den Einwand zu § 4 Abs 3 Z 3 verwiesen.

§ 4 Abs 4: Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollte der Begriff "Kundmachung" nur im Zusammenhang mit dem Mitteilungsblatt verwendet werden (amtliche Verlautbarung mit Verbindlichkeitscharakter). Im Interesse leichter Zugänglichkeit ist es zweckmäßig, den Studienplan auch im jeweiligen Dekanat aufzulegen.

Der letzte Satz hätte daher zu lauten: "Der Studienplan ist im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs 13 lit a UOG) kundzumachen, in den Studienführer (§ 79 Abs 2 lit e UOG) aufzunehmen und in der Studienabteilung der Universitätsdirektion sowie im Dekanat zur Einsicht aufzulegen."

§ 4 Abs 5 Z 4 und 5: Da § 15 Abs 2 die hier bezeichneten Regelungsbefugnisse unmittelbar betrifft, sollte die Wendung "im Sinne des" durch "gemäß" ersetzt werden.

§ 4 Abs 6: Ob sich diese Regelung nur auf die Ablösung "alter Studienvorschriften" durch neue Studienpläne gemäß AHStG bzw AUStG bezieht oder auch auf spätere Änderungen von Studienplänen, ist unklar.

In diesem Zusammenhang läßt sich auch bemängeln, daß dem AUStG eine dem § 45 Abs 6 AHStG entsprechende Norm gänzlich fehlt. Damit ist die Frage, ob und inwieweit einzelne Bestimmungen des AUStG (zB über Zeugnisse und Ungültigerklärung von Noten und Zeugnissen sowie über das Verfahren in Prüfungsangelegenheiten) auf den Bereich alter Studien anzuwenden sind, nur im Wege subtiler Interpretation zu lösen.

§ 5: Die Beschränkung des Kreises der außerordentlichen Hörer auf Teilnehmer an Universitätslehrgängen und Universitätskursen ist ein wesentlicher Rückschritt auf dem Wege zur Öffnung unserer Universitäten und daher abzulehnen. In Hinkunft könnten Personen ohne allgemeine Universitätsreife außerhalb von Lehrgängen und Kursen nicht mehr Kolloquien ablegen, Übungszeugnisse und dergleichen erwerben (vergleiche § 15 Abs 1) und die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universitäten benützen (vergleiche § 6 Abs 2 Z 6 und 7).

Statt "als Studierende gelten" sollte es lauten: "Studierende sind".

§ 6 Abs 2 Z 1: Anstelle von "Hochschule" muß es richtigerweise "Universität" heißen.

§ 6 Abs 2 Z 6: Da der Entwurf für den Besuch von Lehrveranstaltungen grundsätzlich keine Kontrollen vorsieht, sollte Z 6 lauten: "über den Stoff von Lehrveranstaltungen Kolloquien ablegen;"

§ 6 Abs 2 Z 8: Das Recht des Studierenden, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen, besteht nur bei Diplomarbeiten in Form der Hausarbeit oder der Institutsarbeit, nicht aber bei Diplomarbeiten in Form der Klausurarbeit (vgl etwa die Vorschriften über das Studium der Rechtswissenschaften). Um Mißverständnissen von vorneherein zu begegnen, sollte Z 8 auf diese Einschränkung ausdrücklich Bezug nehmen. Vgl auch die Bemerkung zu § 30 Abs 2.

Zur Übereinstimmung mit § 30 Abs 2 wäre nach "Lehrbefugnis" zu ergänzen: "gemäß § 23 Abs 1 lit a UOG".

§ 6 Abs 2 Z 9: In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, daß zum Betreuer einer Dissertation jeder seiner Lehrbefugnis gem § 23 Abs 1 lit a UOG nach zuständige Universitätslehrer einer österreichischen Universität gewählt werden kann. Die ratio dieser Bestimmung liege darin, daß Dissertationen oft überaus hochspezialisierte Themen behandelten, weshalb die auf solchen Spezialgebieten arbeitenden Fachleute in ganz Österreich den Studierenden als Dissertationsbetreuer grundsätzlich zur Verfügung stehen sollten. Gegen die vorgeschlagene Regelung bestehen insofern Bedenken, als dem Fakultätskollegium jener Universität, das den akademischen Grad zu verleihen hat, jede Einflußnahme bei der Wahl fakultätsfremder Dissertationsbetreuer entzogen wird.

§ 6 Abs 2 Z 10: Da auch außerordentliche Hörer Prüfungen ablegen können (vgl § 28 Abs 4) und überdies der Begriff des Studierenden in der Einleitung des Abs 2 alle Hörer umfaßt, wären die Worte "als ordentliche Hörer" zu streichen.

Rechtstechnisch betrachtet ist eine ausdrückliche Verankerung des Rechtes auf Prüferwahl im § 6 Abs 2 nach Maßgabe des § 31 Abs 11 überlegenswert (beachte allerdings die im Anhang angeschlossenen grundsätzlichen Bedenken des Akademischen Senates gegen die "freie Prüferwahl").

§ 7 Abs 2: Statt "bestünde" sollte es im zweiten Satz "besteht" heißen.

§ 7 Abs 3 Z 3: Es ist nicht "§ 15 Abs 1", sondern "§ 16 Abs 1" zu zitieren.

§ 7 Abs 5 Z 4: Daß der Entwurf bei Vorliegen eines Formgebrechens keinen Verbesserungsauftrag (im Sinne des § 13 Abs 3 AVG) ermöglicht, sondern zwingend die sofortige Zulassungsverweigerung vorsieht, ist ungewöhnlich und wohl auch nicht ohne weiteres zu begründen (vgl. in diesem Zusammenhang die Bedeutung, die der Verfassungsgerichtshof der Nichterteilung eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs 3 AVG zu mißt; Verletzung des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nach Slg 5082/1965).

§ 7 Abs 5 Z 6: Um eine Diskriminierung von Behinderten von vornherein auszuschließen, sollte Z 6 lauten: "infolge seines Gesundheitszustandes eine unzumutbare Störung des Unterrichts oder eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt."

§ 7 Abs 8 Z 2: Doktoratsstudien, die auf Diplomstudien aufbauen (§ 18 Abs 6 Z 1), werden regelmäßig neben bereits aufgenommener Berufstätigkeit durchgeführt und erstrecken sich daher notwendigerweise oft über einen längeren Zeitraum. Es wäre daher sinnvoll, bei diesen Studien auf eine Befristung im Sinne der Z 2 zu verzichten. Eine Befristung auf die dreifache in den Studienvorschriften vorgesehene Zeit ist jedenfalls bei solchen Doktoratsstudien, für die von vornherein etwa nur zwei Semester vorgesehen sind (z.B. Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) unbedingt abzulehnen. Derartige Befristungen können mitunter wohl auch einer besonders eingehenden Befassung mit einem schwierigen Dissertationsthema entgegenwirken. Zu bedenken ist ferner, daß mit dem Erlöschen der Zulassung auch das Recht auf Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten (§ 23 Abs 6 UOG) verloren geht.

§ 7 Abs 8 Z 4: Da gemäß § 34 Abs 6 das Erlöschen der Zulassung nicht bereits mit dem Nichtbestehen der letzten regulär zulässigen Wiederholung (§ 34 Abs 1 erster Satz) eintritt, müßte, um Mißverständnissen vorzubeugen, zumindest in einem Klammerausdruck am Ende der Z 4 auf diese Vorschrift verwiesen werden (siehe auch die Ausführungen zu § 34 Abs 6).

§ 7 Abs 9 Z 3: Nach der analogen Regelung im AHStG (§ 6 Abs 5 lit b) setzt das Erlöschen der Immatrikulation (bzw Zulassung) das Unterlassen der Inskription durch drei aufeinanderfolgende Semester vor aus ("länger als zwei Semester"). Daran sollte im Interesse der Studierenden und zur Verhinderung unnötigen Verwaltungsaufwandes festgehalten werden.

§ 8 Abs 1 Z 1: Um auch Novellen zur Hochschulberechtigungsverordnung 1975 und etwaige spätere Hochschulberechtigungsverordnungen in die Verweisung miteinzubeziehen, sollte Z 1 wie folgt beginnen: "unter Anwendung der jeweils geltenden Hochschulberechtigungsverordnung, durch ... ."

§ 9 Abs 2: Die Bestimmung, wonach der Rektor "rechtzeitig für das folgende Semester aufgrund von Beschlüssen der Fakultätskollegien (des Universitätskollegiums) für die einzelnen Studien (§ 18 Abs 1 und 9) getrennt nach Studienabschnitten im Mitteilungsblatt der Universität bekanntzugeben hat, ob eine Aufnahme von Ausländern erfolgen kann bzw. wieviele Studienplätze für Ausländer, allenfalls unter gesonderter Aufzählung der für Studierende aus Entwicklungsländern reservierten Plätze, zur Verfügung stehen", ist aus mehreren Gründen höchst bedenklich:  
Die hier vorgesehene Feststellung, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Ausländerzulassung erfolgen kann, beruht zwangsläufig auf einer Prognose. Die für den Beurteilungsvorgang in Frage kommenden Sachverhalte (vgl. unten) können ja zum vorgesehenen Zeitpunkt ("rechtzeitig für das folgende Semester") noch nicht erschöpfend

vorliegen. Prognosen enthalten mitunter erhebliche Fehleinschätzungen. Auf den gegenständlichen Problemkreis bezogen, können sie, da der Rektor bei der Entscheidung über die einzelnen Zulassungsanträge von Ausländern an die einmal getroffene "Bekanntgabe" im Mitteilungsblatt (Verordnungsqualität) gebunden ist, zu erheblicher Überforderung der vorhandenen Personal- und Sachkapazitäten führen. Wollte man die ursprüngliche Feststellung durch eine auf bereits vorliegenden Sachverhalten beruhende revidieren oder überhaupt ersetzen, wären allerdings die Entscheidungen über die individuellen Ausländeranträge bis zum Ablauf der Zulassungs- bzw. Inschriftenfrist aufzuschieben.

Einzuwenden ist ferner, daß Abs 2 die gesetzliche Determinierung für den eigentlichen Entscheidungsprozeß der Fakultätskollegien gänzlich fehlt: Kriterien für die Feststellung der verfügbaren Studienplätze (Ermittlung der Personal- und Sachkapazität unter Berücksichtigung des Prinzips entsprechender Aufgabenerfüllung etc); Feststellung der Zahl der Zulassung von Inländern oder ihnen gleichgestellten Personen (bzw im Falle der Prognose: Bestimmung von Kriterien zu deren Schätzung); Rechenoperation. Auch zur Bestimmung der allenfalls festzulegenden Quote für Studierende aus Entwicklungsländern fehlt jeder gesetzliche Anhaltspunkt.

Zur Bekanntgabe der verfügbaren Studienplätze, getrennt nach Studienabschnitten, ist zu bemerken, daß der Entwurf eine auf einen Studienabschnitt beschränkte Zulassung nicht vorsieht. Letzteres ist aber bei unterschiedlicher Ausbildungskapazität der verschiedenen Studienabschnitte zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes unumgänglich.

Die im letzten Satz des Abs 2 vorgesehene Regelung, wonach Ausländerzulassungen bei nicht ausreichend vorhandenen Plätzen aufgrund der vorgelegten Zeugnisse in der Reihenfolge der Leistungsgrade zu erfolgen haben, wird wegen der grundsätzlichen Unterschiedlichkeit der ausländischen Zeugnisse bzw Bildungssysteme weiterhin erhebliche Schwierigkeiten bereiten (Problem der Vergleichbarkeit). Ein Ersatz dieser Bestimmung durch einen Zulassungstest für die angestrebte Studienrichtung sollte zumindest erwogen werden.

§ 9 Abs 4: Da gemäß § 9 Abs 1 Z 4 ein Ausländer nachweisen muß, daß sein Zeugnis zum direkten Zugang zu einem Studium gleicher Richtung und gleicher Art an einer Universität des Staates, in dem es erworben wurde und an einer Universität des Heimatstaates berechtigt (kumulative Erfordernisse), müßte, zur Vermeidung eines offensären Widerspruches, das Wort "oder" im dritten Satz des Abs 4 durch "und" ersetzt werden.

§ 9 Abs 5: Der letzte Satzteil sollte lauten: "so ist die Voraussetzung des Abs 1 Z 3 gegeben ."

§ 9 Abs 6 Z 1: Zur Anpassung an die regelmäßig verwendete Terminologie im Verwaltungsverfahrensrecht sollte "bescheinigt" durch "glaublich" ersetzt werden.

§ 9 Abs 7 Z 5: Die bloße Ersetzung der "gesetzlichen Unterhaltspflichtigen" durch "mindestens einen Elternteil" führt zu einem sachlich nicht gerechtfertigten und wohl auch nicht beabsichtigten Ausschluß aller Vollwaisen von der Gleichstellung mit Inländern. Zu prüfen wäre auch, ob der Ausschluß ausländischer Ehegatten, die gemäß §§ 89 ff ABGB gegenüber ihrem Ehegatten, auf den die übrigen Voraussetzungen des § 9 Abs 7 Z 5 zutreffen, einen Unterhaltsanspruch haben, gerechtfertigt ist.

§ 9 Abs 7 Z 6: Im § 9 Abs 7 Z 1, der dem § 7 Abs 11 lit a AHStG entspricht, wurde der im AHStG fehlende Inlandsbezug durch die Formulierung "in Österreich akkreditierte" Mitglieder hergestellt. In der Z 6 hingegen fehlt weiterhin jeglicher Inlandsbezug.

§ 9 Abs 7 Z 11: Die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg und des Fürstentums Liechtenstein sind aufgrund internationaler Abkommen gleichgestellt. Es ist daher angezeigt, sie in Z 11 ebenfalls aufzunehmen.

§ 10 Abs 1: Zur eindeutigen Bestimmung der Zuständigkeit sollte nach "Rektor" eingefügt werden: "jener Universität, an der der ordentliche Hörer zum betreffenden Studium zugelassen ist".

§ 14 Abs 1: Der im Entwurf vorgesehene Ersatz der Lehrveranstaltungs-Inschriftung durch das System der Studienrichtungs-Semester-Inschriftung ist, da er zu wesentlicher Verwaltungsvereinfachung führt, grundsätzlich zu begrüßen.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, daß die im zweiten Satz vorgesehene Fiktion der Einschreibung für Lehrveranstaltungen im Bereich von Studienplänen, welche Lehrveranstaltungen nicht semesterweise sondern nur pauschal für den gesamten Studienabschnitt festlegen, nicht ohne Probleme sein dürfte. Umfaßt nämlich das Lehrangebot einer Universität in einem Semester alle im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, so hätte der Studierende mit der Inschriftung dieses (eventuell ersten) Semesters alle Lehrveranstaltungen inskribiert und könnte, soweit keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, bereits am Ende des Semesters die in diesem Studienabschnitt vorgesehenen Prüfungen ablegen.

Diesem sicher nicht wünschenswerten Ergebnis sollte das AStG selbst durch entsprechende Normierung begegnen. Der andernfalls bestehende Zwang, für alle Studien eine semesterweise Zuordnung der Lehrveranstaltungen (im Studienplan) vorzunehmen, ist nämlich wegen der damit verbundenen Verschulung abzulehnen.

Zu bemängeln ist auch, daß § 14 Abs 1 Freifächer und Fächer, die anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt werden (Fächerbündel), offenbar nicht berücksichtigt.

§ 15 Abs 1: Die dem Leiter der Lehrveranstaltung eingeräumte Befugnis, den Lehrveranstaltungsbesuch auf inskribierte (ordentliche) Hörer zu beschränken, wäre in Hinblick auf das Studium der Studienrichtung Medizin zu erweitern. Sie sollte auch insoweit bestehen, als solche Beschränkungen im Interesse der zu Unterrichtszwecken herangezogenen Patienten (§ 44 Krankenanstaltengesetz) geboten erscheinen.

**§ 15 Abs 2:** Soll sich der zweite Satz sowohl auf Lehrveranstaltungen mit dem Erfordernis des Nachweises von Vorkenntnissen als auch auf Lehrveranstaltungen mit Beschränkungen der Teilnehmerzahl beziehen, wofür unter anderem die Wendung "solche Lehrveranstaltungen" spricht, müßte er sprachlich richtiggestellt werden, weil das Moment der "Reihenfolge der Vormerkungen" ja nur letztere betreffen kann. Er könnte zB lauten: "Die Entscheidung über die Berechtigung zur Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen trifft der Leiter der Lehrveranstaltung, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl entsprechend der Reihenfolge der Vormerkungen; wer aus Platzgründen zurückgestellt wird, ist jedenfalls beim nächsten Termin zu berücksichtigen."

Überdies stellt sich die Frage, ob dem Leiter der Lehrveranstaltung hinsichtlich einer Obergrenze für die Zahl der Teilnehmer nicht wenigstens eine beschränkte Regelungskompetenz belassen werden sollte (vgl § 10 Abs 4 AHStG). So entspräche etwa die genaue Fixierung der Höchstteilnehmerzahl durch den Lehrveranstaltungsleiter innerhalb eines von den besonderen Studienvorschriften (vor allem dem Studienplan) vorgegebenen Rahmens dem Aspekt hinreichender Flexibilität besser, als die im Entwurf vorgesehene Regelung.

**§ 16 Abs 2:** Da nicht jeder Absolvent an einer Abschlußbescheinigung interessiert sein wird, sollte auch diese nur auf Antrag ausgestellt werden. Abs 2 wäre daher entsprechend zu ergänzen.

**§ 17 Abs 3:** Der Zweck einschlägiger Statistik ist auch ohne Verarbeitung der Geburtsdaten und Matrikelnummern der Studierenden zu erreichen. Im Interesse des Schutzes der Privatsphäre sollte daher in Z 1 das Wort "Geburtsdatum" durch "Geburtsjahr" ersetzt und Z 9 gestrichen werden.

§ 18 Abs 4: Die Ergänzung eines Diplomstudiums auf das Studium einer verwandten Studienrichtung fällt nicht mehr unter den Begriff des Erweiterungsstudiums. Da das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen keine Untergliederung in Studienzweige, sondern nur Studienrichtungen vorsieht, wäre es Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung in Hinkunft nicht mehr möglich, ihr Studium auf das Studium der selbständigen religiöspädagogischen Studienrichtung in Form eines Erweiterungsstudiums zu ergänzen. Da diese Ergänzung und Ausweitung sehr sinnvoll ist und von ihr auch häufig Gebrauch gemacht wurde, sollte die Regelung des § 13 Abs 1 lit c AHStG, wonach Erweiterungsstudien auch der Ergänzung auf das Studium einer verwandten Studienrichtung dienen, beibehalten werden.

§ 18 Abs 6 Z 1: Um Mißverständnissen im Zusammenhang mit dem Doktoratsstudium der Philosophie bzw der Naturwissenschaften vorzubeugen (eine einzige Doktoratsstudienrichtung, die zwei verschiedene Doktorgrade vorsieht) sollte im letzten Satz der Z 1 die Wendung "die Zulassung zu einem einzigen Doktoratsstudium" ersetzt werden durch: "ein einziger Doktorgrad erworben werden."

§ 18 Abs 8: Gemäß dieser Vorschrift und den bezüglichen Erläuterungen des Entwurfs sollen in Hinkunft auch Personen, die noch nicht ordentliche Hörer sind, die Bewilligung eines studium irregulare beantragen können (vgl die anderslautende Regelung im § 13 Abs 3 AHStG). Da solche Antragsteller einer bestimmten Universität nicht zugeordnet werden können, ist die Zuständigkeitsregelung im ersten Satz ("nach Anhören des zuständigen Universitätsorgans") unzureichend.

§ 19 Abs 4: Statt "§ 8 Abs 6 Z 2" ist "§ 18 Abs 6 Z 2" zu zitieren.

§ 19 Abs 8: Für Doktoratsstudien, die auf einem Diplomstudium aufbauen (§ 18 Abs 6 Z 1) und deren Dauer mit zwei Semestern festgelegt ist (zB Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) ist diese Bestimmung (Erlassung von zwei Semestern) ungeeignet.

§ 21 Abs 2: Wie § 35 Abs 2 erster Satz zu entnehmen ist, ist die Ausstellung von Zeugnissen über den Besuch von zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen nur bei erfolgreicher Teilnahme vorgesehen. Dementsprechend sollte der zweite Halbsatz des § 21 Abs 2 lauten: "bei diesem ist im Fall des regelmäßigen Besuches der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen (§ 33 Abs 1) und eine positive Beurteilung in Form eines Zeugnisses zu beurkunden (§ 35 Abs 1)." Im Interesse einheitlicher Terminologie (vgl § 4 Abs 5 Z 1) sollte in den Absätzen 2 und 3 nicht von Typen sondern von Arten von Lehrveranstaltungen gesprochen werden.

§ 21 Abs 6: Z 1 ist nicht zuletzt in Anbetracht des Studiums des italienischen Rechts an der Universität Innsbruck, das ja nicht Fächer betrifft, welche die Fremdsprache selbst zum Inhalt haben, zu eng gefaßt.

§ 21 Abs 7: Aus Gründen der Flexibilität und der Verwaltungsvereinfachung sollte der zweite Satz ersetztlos gestrichen werden und der erste Satz lauten: "Lehrveranstaltungen sind mit Ausnahme von Praktika und Exkursionen tunlichst zwischen 7 und 22 Uhr in den der zuständigen Universität zugewiesenen Räumen abzuhalten."

§ 22 Abs 1: Am Ende dieses Absatzes sollte es anstatt "vorzusehen" heißen: "einzurichten".

§ 24 Abs 1: Im Hinblick auf die große Zahl von Studierenden, deren Heimatort vom Studienort weiter entfernt ist, sollten die Weihnachtsferien wie bisher (§ 19 Abs 1 AHStG) nicht schon am 6. Jänner (Feiertag), sondern erst am 7. ("Anreisetag") enden.

§ 24 Abs 2: Wegen der großen Zahl der Studierenden, die in einzelnen Studienrichtungen zu Beginn oder gegen Ende der Sommerferien zu prüfen sind, sollte der unbedingt prüfungsfrei zu belassende Zeitraum auf sechs Wochen reduziert werden. Überdies wird angeregt, die Durchführung von Prüfungen während der Ferien, aber außerhalb der Sperrfrist, auch ohne Antrag des Kandidaten nach Anhörung des zuständigen Organs der gesetzlichen Vertretung der Studierenden und im Einvernehmen mit der Studienkommission zu gestatten.

§ 24 Abs 3: Eine Verkürzung der außerordentlichen Zulassungs- bzw. Inschrifionsfrist (im Entwurf: vier Wochen) erscheint im Interesse eines geordneten Studienbetriebes bereits ab Semesterbeginn überlegenswert.

Für Zulassungsanträge von Ausländern sollte, da ihre Erledigung mitunter sehr zeitaufwendig ist, wie bisher der Stichtag "1. Februar" gelten.

Im Hinblick auf die Probleme, welche eine prozessuale Frist für Ausländerzulassungsanträge zwangsläufig nach sich zieht (auch Ansuchen, die wegen des langen Postenlaufes erst Wochen nach Ablauf der Frist einlangen, wären zufolge § 33 Abs 3 AVG rechtzeitig eingebracht), sollte auf das Einlangen des Antrages und nicht auf das Einreichen abgestellt werden.

Der erste Halbsatz des letzten Satzes ist zu streichen. Es ist nämlich unbegründet und systemwidrig, ohne entsprechenden Parteiwillen eine Zulassung für ein späteres Semester auszusprechen.

§ 26 Abs 1, 3, 5 bis 7: Es stellt sich die Frage, ob im Zusammenhang mit der Prüfung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Prüfungen, zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten nicht neben "Inhalt" und "Umfang" auch das Kriterium der "Anforderung" besonders hervorgehoben werden sollte (vgl § 21 Abs 1 AHStG und § 43 Abs 4 des Entwurfes).

§ 26 Abs 3: Die Anrechnung von Studien fällt nach dem Entwurf und dem UOG typischerweise in die Kompetenz des Vorsitzenden der Studienkommission (vgl §§ 26 Abs 8, 47 des Entwurfs; § 7 Abs 2 und 3 UOG). Es ist nicht ohne weiteres einsichtig, warum von diesem Grundsatz bei der Anrechnung von Universitätslehrgängen für höhere Studien etc auf Doktoratsstudien abgegangen werden soll.

§ 28 Abs 12: Zu Z 1 ist, wie zu § 21 Abs 6 einzuwenden, daß er vor allem auch im Hinblick auf das Studium des italienischen Rechts an der Universität Innsbruck zu eng gefaßt ist.

Der Passus, "Wissenschaftliche Arbeiten sind im wesentlichen in deutscher Sprache abzufassen", gehört systematisch richtig in den § 30, etwa zwischen die Absätze 4 und 5.

Sollte Abs 12 mit "wissenschaftlichen Arbeiten" entgegen der sonst üblichen Terminologie "schriftliche Prüfungsarbeiten" meinen, ist einzuwenden, daß eine solche Sonderregelung im Hinblick auf die in den Ziffern 1 bis 3 enthaltenen Beschränkungen von der Sache her nicht gerechtfertigt erschiene.

Zu überlegen ist, ob die Wendung "im wesentlichen" nicht durch "grundsätzlich" ersetzt werden sollte (vgl § 36 Abs 2 UOG).

§ 29 Abs 3: Um klarzustellen, daß sich die in Abs 3 enthaltene Ausnahme sowohl auf die letzte regulär zulässige (§ 34 Abs 1 erster Satz) als auch auf die besonders bewilligte Wiederholung (§ 34 Abs 1 zweiter Satz) einer Fachprüfung bezieht, sollte entweder ausdrücklich auf diese beiden Wiederholungen hingewiesen oder zumindest nach den Worten "letzten zulässigen Prüfungswiederholung" in einem Klammerausdruck § 34 Abs 1 erster und zweiter Satz angeführt werden.

§ 29 Abs 5: Bei Prüfungen, die hinsichtlich ihrer Methode (§ 28 Abs 7) aus verschiedenen Teilen bestehen, ist vor allem auch die Frage einer allfälligen Reihenfolge der Prüfungsteile von grundsätzlicher Bedeutung. Da sich eine einheitliche Regelung für alle Studien wohl nur schwer vertreten läßt, wäre ein Hinweis auf eine Normierung durch spezielles

Studiengesetz, eventuell auch durch Studienordnung und Studienplan (aufgrund entsprechender gesetzlicher Determinierung) angebracht.

§ 29 Abs 6: Es ist nicht einsichtig, warum eine Gruppenarbeit nur bei Hausarbeiten und nicht auch bei Institutsarbeiten in Frage kommen kann.

§ 30 Abs 2: In einzelnen Studienrichtungen ist die Erstellung der Diplomarbeit nicht nur als Hausarbeit oder Institutsarbeit, sondern auch als Klausurarbeit vorgesehen.

Abs 2 sollte daher einerseits klarstellen, daß sein zweiter Satz nur für die Diplomarbeit in Form der Hausarbeit oder der Institutsarbeit gilt, andererseits sollte er auch die Zulassung zur Diplomarbeit in Form der Klausurarbeit - insbesondere die Frage der Zuständigkeit - behandeln. Die Vorschriften des § 32 über die "Zulassung zu Prüfungen und die Prüfungsordnung" betreffen nämlich offenbar nicht die Diplomarbeit (vgl. insbesondere § 32 Abs 3).

§ 30 Abs 3: Am Beginn des zweiten Satzes ist nach Universitätslehrer zu ergänzen: "gemäß § 23 Abs 1 lit a UOG".

§ 30 Abs 4: Gemäß dem zu § 30 Abs 2 gebrachten Einwand ist in Abs 4 darauf hinzuweisen, daß Diplomarbeiten in Form der Klausurarbeit von dieser Regelung ausgenommen sind.

§ 30 Abs 5: Im Gegensatz zum ersten Satz des Abs 5 verlangen eine Reihe spezieller Studienvorschriften die Approbation der Diplomarbeit nicht als Voraussetzung der das Studium abschließenden Diplomprüfung schlechthin; beispielsweise kennt die Rechtswissenschaftliche Studienordnung (§ 7 Abs 2) dieses Erfordernis nur für die zeitlich letzte Teilprüfung aus einem der Kernfächer. Eine entsprechende Anpassung im Entwurf ist nicht nur im Interesse einer umfassenden Regelung, sondern vor allem auch zur Vermeidung von Gesetzwidrigkeiten notwendig.

§ 31 Abs 4: Sein zweiter Satz läßt nicht eindeutig erkennen, ob er nur Universitätslehrer gemäß § 23 Abs 1 lit a UOG, die in einem aktiven der betreffenden Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen,

erfassen will, oder auch sonstige Bundesbedienstete mit großer Lehrbefugnis, beispielsweise einen Universitätsdozenten einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Bundes (auch letzterer ist einem bestimmten Universitätsinstitut zugeordnet). Eine diesbezügliche Klarstellung ist angezeigt.

§ 31 Abs 5: Es ergibt sich die Frage, ob in Abs 5 (Prüfer bei Diplomprüfungen etc) mit Absicht kein dem Abs 7 (Prüfer bei Rigorosen) entsprechender Zusatz aufgenommen wurde, wonach zu "Mitgliedern der Prüfungskommission grundsätzlich österreichische Staatsbürger zu bestellen sind". Unbedingt nötig sein dürfte dieser ausdrückliche Hinweis allerdings, zufolge Abs 14 ("Bei Bedarf ..."), in beiden Fällen nicht. Unterschiedliche Formulierungen in den Abs 5 und 7 sollten aber, um Streitfragen zu vermeiden, nur dann getroffen werden, wenn sachlich Verschiedenes ausgedrückt werden soll.

§ 31 Abs 7: Der zu § 31 Abs 4 gebrachte Einwand gilt auch für den zweiten Satz des Abs 7. In diesem wurde wohl auch der in den Abs 4, zweiter Satz, und 5, erster Satz, enthaltene Zusatz "für die Fächer ihrer Lehrbefugnis" übersehen.

Nach bisheriger Rechtslage erfolgte die Bestellung weiterer Mitglieder der Prüfungskommission für Rigorosen durch das Fakultätskollegium. Im Interesse wirksamer Universitätsautonomie sollte daran festgehalten werden.

§ 31 Abs 8: Da Diplomarbeiten regelmäßig in wesentlich kürzerer Zeit als Dissertationen begutachtet werden können, ist es überlegenswert, die für sie vorgesehene Begutachtungsfrist (wie bei Dissertationen: sechs Monate) zu reduzieren.

Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, sollte der zweite Satzteil des letzten Satzes lauten: "ergeben sich bei der Ermittlung des Durchschnittes Dezimalzahlen, so ist bis einschließlich 0,5 abzurunden und über 0,5 auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden."

§ 31 Abs 9: Analog dem Einwand zu § 29 Abs 3 wäre auch hier der Begriff der "letzten zulässigen Wiederholung einer Fachprüfung" (§ 34 Abs 1 erster und zweiter Satz) hinreichend klarzustellen.

§ 31 Abs 12: Da das Interesse des Studierenden, im Falle einer Wiederholung einer Fachprüfung einen anderen Prüfer zu erhalten, unabhängig davon besteht, ob an seiner Universität ein oder mehrere Vertreter des betreffenden Prüfungsfaches vorhanden sind, müßte Abs 12 konsequenterweise auch normieren, daß bei Wiederholung einer Fachprüfung, soweit zumindest ein weiterer Prüfer an der Universität zur Verfügung steht, auf Verlangen des Studierenden ein solcher als Prüfer zu bestellen ist.

§ 32 Abs 2 und 3: Die Zulassungsvoraussetzung der "Inskription der vorgeschriebenen Semester" sollte dahingehend präzisiert bzw ergänzt werden, daß sie erst mit Ablauf des letzten zu inskribierenden Semesters erfüllt ist. Ein bloßes Abstellen auf die Inskription als Formalakt am Beginn des Semesters kann der Intention des Gesetzes (Besuch der Lehrveranstaltungen während der vorgeschriebenen Semester) nicht gerecht werden.

§ 32 Abs 3: Im Sinne der Ausführungen zu § 30 Abs 5 sollte der zweite Satz des Abs 3 an die bestehende (unterschiedliche) Rechtslage angepaßt werden.

§ 32 Abs 4: Nach dem dritten Satz hat die "Zulassung zu einer Prüfung in der Reihenfolge der Anmeldungen zu erfolgen". Unklar ist, ob damit eine Reihung für die Erledigung der Zulassungsanträge oder für die Zuweisung der Prüfungstermine und der Prüfer festgelegt wird (vgl dazu § 27 Abs 5 AHStG und die bezüglichen Ausführungen im Durchführungserlaß). Worin der Unterschied zwischen dem "Prüfungstermin" (vierter Satz) und dem "genauen Prüfungstermin" (fünfter Satz) bestehen soll, ist nicht erfindlich: Die Erläuterungen zu Abs 4 sprechen schon im Zusammenhang mit dem "Prüfungstermin" von Tag und Uhrzeit. Die Bedeutung der Wendung "von persönlichen Vereinbarungen abgesehen" ist unklar. Sollen sich "Vereinbarungen" auch auf den Prüfungstermin als solchen oder nur auf seine Mitteilung beziehen. Der Schlußsatz

des Abs 4 scheint auf ersteres hinzuweisen. Argumente für die zweite Deutung ließen sich vor allem in seinem vierten Satz und im Wortlaut des § 45 Abs 2 finden, wo im Zusammenhang mit der Bestimmung des Prüfungstermin von einer Festsetzung durch den Einzelprüfer bzw Vorsitzenden des Prüfungssenats (§ 32 Abs 4 vierter Satz) und von einer Entscheidung (§ 45 Abs 2) die Rede ist; beides spricht für eine ausschließlich einseitige normative Festlegung des Prüfungstermins. In Anbetracht dieser Interpretationsschwierigkeiten erscheint eine Präzisierung unbedingt angezeigt.

§ 32 Abs 9: Im Interesse entsprechender Flexibilität und zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes sollte Abs 9 lauten: "Prüfungen sind tunlichst zwischen 7 Uhr und 22 Uhr in den der zuständigen Universität zugewiesenen Räumen durchzuführen." Der zweite Halbsatz wäre demnach ersatzlos zu streichen.

§ 33 Abs 1: Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift ist zweierlei zu vermerken:

Der Nichtbenotung der Übungsphase des Schulpraktikums (vgl § 6 Abs 4 der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBI 1977/170 idF 1985/108, und den Erlass des BMWF v. 17.6.1985, Zl. 68.336/41-15/85) fehlt nach wie vor die gesetzliche Grundlage; das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBI 1975/430 idF 1985/182, kennt im § 10 Abs 5 für die Teilnahme an den Teilen des Praktikums die Beurteilungen "mit Erfolg teilgenommen" und "ohne Erfolg teilgenommen", also keine Notenskala. Diesen Gegebenheiten sollte Rechnung getragen werden (Gesetzliche Fundierung des Schulpraktikums; Hinweis im § 33 Abs 1 AUSTG auf anderslautende gesetzliche Regelungen).

§ 33 Abs 2: Der dritte Satzteil des zweiten Satzes sollte lauten: "ergeben sich bei der Ermittlung des Durchschnittswertes Dezimalzahlen, so ist bis einschließlich 0,5 abzurunden und über 0,5 auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden."

§ 33 Abs 2 und 3: In Anbetracht des Umstandes, daß auch Noten aus Teilprüfungen einer Gesamtprüfung und auch Noten aus Prüfungsteilen einer Einzelprüfung (zB Noten eines mündlichen und eines schriftlichen Prüfungsteiles) auf Dauer feststehen (nicht einer späteren Änderung unterliegen) und die Grundlage für die nach genauen gesetzlichen Regeln zu ermittelnde "Gesamtnote" (Abs 2) bzw "Gesamtbeurteilung" (Abs 3) bilden und Noten über Teilprüfungen durch Zeugnisse (bzw im Studienbuch) beurkundet werden, ist es unrichtig, ihnen "provisorischen (also: vorläufigen) Charakter" zuzumessen. Eine derartige Wendung ist auch überflüssig und kann zu Mißverständnissen Anlaß geben. Der erste Satzteil des zweiten Satzes von Abs 2 und der letzte Satz des Abs 3 sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

Abs 34 Abs 1: Die hier vorgesehene Reduzierung der Zahl der möglichen Prüfungswiederholungen sollte im Interesse der Studierenden fallengelassen werden. Zuständiges Organ für eine zweite und letzte besondere Bewilligung wäre, da es sich um eine typische Studienangelegenheit handelt, der Akademische Senat.

Essentielle Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung einer weiteren Wiederholung durch das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) ist nach § 34 Abs 1 ein Gutachten des Prüfungssenates bzw der Begutachter, in dem das Vorliegen wichtiger Gründe oder eines bisher günstigen Studienerfolges des Bewerbers festgestellt wird. Bei einem negativen Gutachten ist somit eine freie Beweiswürdigung und die Bewilligung der weiteren Wiederholung nicht möglich. Eine derartige Bindung des Fakultätskollegiums (Universitäts-

kollegiums) an den Inhalt des Gutachtens bei der ihm allein obliegenden rechtlichen Beurteilung widerspricht den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts, insbesondere dem Gedanken des Rechtsschutzes.

Nach § 34 Abs 5 hat die letzte zulässige Wiederholung einer Fachprüfung (§ 34 Abs 1 erster und zweiter Satz) stets vor einem Prüfungssenat stattzufinden. Für Lehrveranstaltungs-Prüfungsteile, die den Stoff einer konkreten Lehrveranstaltung zum Inhalt und den Leiter dieser Lehrveranstaltung ex lege zum Prüfer haben, gilt dies nicht (siehe auch die Erläuterungen zu Abs 5). Es ergibt sich daher die Frage, welcher Prüfungssenat im Verfahren betreffend die Bewilligung der weiteren Wiederholung eines Lehrveranstaltungs-Prüfungsteils das im § 30 Abs 1 vorgeschriebene Gutachten zu erstatten hat.

§ 34 Abs 3: Die Frage, welcher Zeitraum nötig sein dürfte, um eine neuerliche und voraussichtlich erfolgreiche Vorbereitung zu ermöglichen, wird naturgemäß auch wesentlich vom Umfang des Prüfungsfaches bestimmt. Um eine entsprechende Berücksichtigung dieses Momentes sicherzustellen, sollte der zweite Satz wie folgt lauten: "Innerhalb dieser Grenzen sind die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und Art und Umfang ihrer Fächer sowie ... ."

§ 34 Abs 4: Diese Regelung erfaßt zufolge des Hinweises auf § 34 Abs 1 erster Satz offensichtlich nur die letzte regulär zulässige Wiederholung. Der Sinn der Vorschrift läßt aber nicht ohne Grund die Frage zu, ob eine mündliche Prüfung (anstelle der schriftlichen) nicht auch für die besonders bewilligte Wiederholung (§ 34 Abs 1 zweiter Satz) eröffnet werden sollte, zumindest dann, wenn der Studierende von der Möglichkeit des Überganges auf diese Prüfungsart nicht schon vorher (anlässlich der letzten regulär zulässigen Wiederholung) Gebrauch gemacht hat.

Abs 4 dürfte auf Prüfungen, die einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfassen, nicht anzuwenden sein. Dies bedeutet, daß einem Studierenden, der den schriftlichen Prüfungsteil bei der letzten regulär zulässigen Wiederholung nicht besteht, da er ja nun nicht mehr zum mündlichen Prüfungsteil zugelassen werden kann (§ 29 Abs 5), jede Mögliche-

keit genommen wird, durch eine mündliche Aussprache mit dem Prüfer ausreichendes Wissen nachzuweisen. Dieses Ergebnis ist nicht nur unbefriedigend, sondern widerspricht auch kraß der offensichtlichen Intention des Entwurfs. Eine entsprechende Umformulierung des Abs 4 ist daher geboten. Zur Aktualität und besonderen Problematik vergleiche auch die widersprüchlichen Erlässe des BMWF zur inhaltsgleichen Vorschrift im AHStG (§ 30 Abs 4) vom 9. 8. 1971, Zl. 171.588-5/1971, vom 14. 5. 1973, Zl. 162.426-1/72 und vom 4. 6. 1975, Zl. 71.596-1-15/75.

Im übrigen läßt sich der Einwand zu den §§ 29 Abs 3 und 31 Abs 9 auch hier anführen.

§ 34 Abs 5: Der Einwand zu den §§ 29 Abs 3 und 31 Abs 9 ist hier ebenfalls anzubringen.

§ 34 Abs 6: Gemäß dieser Bestimmung in Verbindung mit § 7 Abs 8 Z 4 erlischt die Zulassung zum Studium und ist eine Neuzulassung zum selben Studium ausgeschlossen, wenn ein Studierender eine Prüfung auch bei der letzten regulär zulässigen Wiederholung nicht besteht und eine weitere Wiederholung nicht bewilligt wurde (siehe auch die Erläuterungen zu § 34 Abs 6). Diese Regelung wäre zu verbessern. Sie bewirkt nämlich nicht nur längere Schwebezustände bis zur Entscheidung über die jeweiligen Wiederholungsanträge, sondern auch, daß bei Fehlen eines Antrages um Bewilligung einer weiteren Prüfungswiederholung die Rechtsfolge des Studienausschlusses überhaupt nicht eintritt. Im Falle weiterer Inschriftung durch den Studierenden ist auch eine bescheidmäßige Aufhebung der Zulassung gemäß § 7 Abs 9 Z 3 nicht möglich. Eine terminologische Präzisierung im Sinne des Einwandes zu den §§ 29 Abs 3 und 31 Abs 9 ist auch hier angezeigt.

§ 35 Abs 1: Da die Ausstellung von Zeugnissen über den Besuch zeugnispflichtiger Lehrveranstaltungen nur bei erfolgreicher Teilnahme vorgesehen ist (Abs 2), sollte der erste Satz des Abs 1 lauten: "Das Ergebnis jeder Prüfung (Begutachtung einer wissenschaftlichen Arbeit) sowie die erfolgreiche Teilnahme an zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs 2) ist durch ein Zeugnis zu beurkunden."

Im Sinne der Bemerkungen zu § 33 Abs 2 und 3 sollte nur von Noten und nicht von "provisorischen" Noten gesprochen werden.

§ 36 Abs 1: Es wäre zu überlegen, ob für den Fall der Entdeckung besonders gravierenden "Unterschleifs" bereits während des Prüfungsvor- ganges nicht eine Sonderregelung (Eröffnung unmittelbaren Einschreitens) getroffen werden sollte.

§§ 38 Abs 3, 39 Abs 3: Der Ausschluß Außerordentlicher Universitäts- professoren von der Funktion eines Promotors ist nicht stichhaltig zu begründen.

§ 44: Da die Universitäts-Sprachprüfung in der zweiten Stufe eine Prüfung über die Grundzüge des österreichischen und des betreffenden ausländi- schen Rechts- und Gerichtswesens umfaßt, stellt sich die Frage, ob die- sem Prüfungsteil nicht ein Jurist beigezogen werden sollte.

§ 45 Abs 2: Es bestehen Bedenken, ob die öffentliche Bekanntgabe der Namen jener Kandidaten, die eine Prüfung nicht bestanden haben bzw deren wissenschaftliche Arbeiten nicht approbiert wurden (einschließlich der Verfügungen über die Festsetzung der Reprobationsfristen) mit der Verfassungsbestimmung des § 1 DSG ohne weiteres vereinbar ist. Die Möglichkeit, die Zustellung einer schriftlichen Bescheidausferti- gung zu beantragen, müßte an eine gesetzlich genau festgelegte Frist gebunden werden.

§ 49: Den Übergangsbestimmungen fehlt eine dem § 45 Abs 6 AHStG ent- sprechende Norm. Zur daraus resultierenden Problematik wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs 6 verwiesen.

ANHANGbetreffend die freie Prüferwahl gemäß § 31 Abs 11

Der Akademische Senat der Universität Innsbruck hegt schwere Bedenken gegen die in § 31 Abs 11 des Entwurfes eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes vorgesehene freie Prüferwahl.

Begründung:

1. Durch die vorgesehene Regelung tritt unweigerlich ein Niveauverlust in der Ausbildung ein. Es ist Erfahrungstatsache, daß die Studierenden sich stets den leichtesten Prüfer wählen. Daher bestehen auch schwächere Studenten die Prüfung, die anderen müssen sich weniger vorbereiten, um approbiert zu werden. Der leichte Prüfer hat, wie ebenfalls durch die Erfahrung zu belegen, stets entsprechend den Wünschen der Studierenden ausreichende Prüfungskapazität.
2. Der Niveauverlust wird noch beschleunigt, weil eine vermehrte Zahl der Prüfungen bei einzelnen Prüfern zu einer Verkürzung der Prüfungszeit und damit zu einer oberflächlicheren Kontrolle führt.
3. Wegen der kurzen Prüfungszeit verantwortet der Prüfer keine negative Note mehr, worüber es naturgemäß keine Beschwerden gibt, weil approbierte Kandidaten sich nicht beschweren.
4. Unverständlich bleibt, weshalb nunmehr, nachdem die österreichweiten "Prüfungsreisen" zu den leichten Prüfern unmöglich gemacht wurden, ein Niveauverlust durch die geplante Bestimmung begünstigt werden soll.

5. Angesichts der hohen Zahl von Universitätsabsolventen sollten nicht auch noch Maßnahmen gefördert werden, durch die unqualifizierte Absolventen die Universität verlassen.
6. In Studienrichtungen mit einer Vielzahl von Studenten und an großen Universitäten werden die Wünsche der Studierenden vermutlich nicht alle voll erfüllt werden können, bei Studienrichtungen mit wenig Studenten und an kleineren Universitäten dagegen eher. Es ist daher eine Ungleichbehandlung der Studierenden in Österreich zu erwarten.  
Auch besteht ein Anspruch der Prüfer auf einigermaßen gleichmäßige Zuteilung von Kandidaten.
7. Schließlich ist auf die schlechte personelle Ausstattung der Prüfungssämter hinzuweisen, die durch die vorgesehene Regelung einer ungemeinen organisatorischen Mitbelastung ausgesetzt sind. Im Entwurf fehlt jeglicher Hinweis auf die organisatorischen Möglichkeiten der Prüfungssämter.